

Betreff:

BILLA AG, Hauptstraße 202, 9210 Pörschach/WS.,
Betriebsanlage auf GST-Nr. 929/1, 1157 und 1158,
alle KG 72152 Pörschach am See; Errichtung und
Betrieb eines Werbemastes mit Tasche, Ansuchen um
Änderung der genehmigten Betriebsanlage

Datum	02.03.2018
Zahl	KL4-BA-181/2003 (008/2018) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Fr. Mag. Hasler
Telefon	050-536-64041
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

ANBERAUMUNG EINES ORTSAUGENSCHINES

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der BILLA AG vom 10.01.2018 um Genehmigung der Änderung der mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 28.01.1997, Zahl: 10.443/9/94-IV und des Landeshauptmannes von Kärnten vom 07.08.1997, Zahl: Gew-420/7/97, sowie der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 13.03.2017, Zahl: KL4-BA-181/2003(004/2017), genehmigten Betriebsanlage zur Ausübung des Handelsgewerbes auf den Grundstücken Nr. 929/1, 1157 und 1158, alle KG 72152 Pörschach am See, in Form der Errichtung eines Werbemastes im südöstlichen Außenanlagenbereich laut vorgelegten Projektunterlagen

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zum Augenschein zu kommen.

Treffpunkt: Betriebsgrundstück, Hauptstraße 202, 9210 Pörschach/WS.
Datum: Montag, 19.03.2018
Zeit: 11.00 Uhr

Bitte bringen Sie zum Augenschein diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis spätestens **Freitag, 16. März 2018** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Gemeindeamt Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörthersee

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 77, 81, 333 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017;

§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, dass wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Parteistellung ist, dass sich derartige Einwendungen auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 zu beziehen haben.

Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Pörschach am Wörther See
- Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung auf der Amtstafel:

angeschlagen am: 06.03.18

abgenommen am: 16.03.18